

**Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Trinkwasser-versorgung der Stadtwerke Delmenhorst GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV**

Ansprechpartner:

Netzanschlussbüro

Tel. 04221/1276-2211 oder -2212,

E-Mail: netzservice@stadtwerkegruppe-del.de

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden „TAB“ genannt, liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Kunden“ (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Delmenhorst GmbH angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.2. Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den Stadtwerken zu klären. In begründeten Fällen können die Stadtwerke Abweichungen von der TAB Wasser verlangen, wenn dieses im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.
- 1.3. Die TAB sind besondere Bestimmungen im Sinne des § 17 AVB Wasser V.
- 1.4. Die TAB gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN-Normen in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

2. Anmeldeverfahren / Beauftragung Wasserhausanschluss

- 2.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, ein bei den Stadtwerken Delmenhorst GmbH zugelassenes Installationsunternehmen mit der Auslegung und Errichtung bzw. Erweiterung der Hausinstallation zu beauftragen. Dieses trägt die Verantwortung für die Umsetzung entsprechend dem Technischen Regelwerk (DVGW, DIN) und die Beachtung der Trinkwasserverordnung.
- 2.2 Vor Beginn von Installationsarbeiten ist für nicht im Versorgungsgebiet zugelassene Fachbetriebe eine Anmeldung bei den Stadtwerken Delmenhorst GmbH erforderlich. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Delmenhorst GmbH eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie ihres zuständigen Wasserversorgers zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Einzelanlage mit zu übergeben.
- 2.3 Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzzurückwirkungen beurteilen zu können, sind mit dem Netzanschlussvertrag und/oder auf der Anmeldung einer Trinkwasseranlage Angaben über den Spitzendurchfluss zu machen. Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für evtl. notwendig werdender Änderungen.
- 2.4 Der Antragsteller hat mit Beantragung des Wasserhausanschlusses einzureichen:
 - » Berechneter Spitzendurchfluss in l/sec
 - » Grundriss der Untergeschosse
 - » Anzahl der Stockwerke sowie Angabe über die Gebäudehöhe
 - » Lage- und Grundrissplan mit Darstellung der gewünschten Leitungstrasse und Lage der Gebäudeeinführung.
 - » Mitteilung von Planauskunft der auf dem Grundstück befindlichen Kabel, Rohre und Leitungen
- 2.5 Bei Mehrsparten-Hausanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leitungsträger für Strom-, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen.

3. Versorgungsdruck

Der Betriebsdruck des Trinkwassernetzes der Stadtwerke Delmenhorst GmbH liegt zwischen 3,5 und 4,8 bar. Zur Absicherung der Anlage sind die Vorgaben der DIN 1988, Teil 200 einzuhalten.

4. Errichtung Wasserhausanschluss

- 4.1 Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 von den Stadtwerken Delmenhorst GmbH festgelegt. Die Herstellung erfolgt durch deren Beauftragte. Die Lage der Anschlussleitung ist so zu wählen, dass
 - » die Anschlussleitung nicht überbaut werden kann und auf Dauer zugänglich ist.
 - » die Leitungstrasse innerhalb eines Schutzstreifens von 2 Meter Breite von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten wird. Eine kostenpflichtige Entfernung durch die Stadtwerke Delmenhorst GmbH ist zulässig.
 - » der Abstand von 1 Meter zu vorhandenen Abwasserleitungen gegeben ist.
- 4.2 Die Lage der Wasserhausanschlussführung wird von den Stadtwerken Delmenhorst GmbH bestimmt, wobei Kundenwünsche, sofern geltende DVGW-Richtlinien und DIN-Normen nichts anderes aussagen, weitgehend berücksichtigt werden. Die Hauseinführungen werden in Einzel- oder Mehrspartenanschlüssen ausgeführt. Der Mehrspartenanschluss ist zu bevorzugen, da der Stromnetzbetreiber den Mehrspartenanschluss bei gemeinsamer Hauseinführung verlangt. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind den Stadtwerken Delmenhorst GmbH mitzuteilen.
- 4.3 Abweichungen von den im Anhang dargestellten Regelanschlüssen sind im Einzelfall schriftlich zu begründen und zeichnerisch darzustellen. Eine Genehmigung wird nur in Aussicht gestellt wenn sie den Interessen der Stadtwerke Delmenhorst GmbH nicht entgegenstehen und den geltenden Vorschriften entsprechen.
- 4.4 Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen, etc.) in nichtöffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen werden durch die Stadtwerke Delmenhorst GmbH durchgeführt bzw. veranlasst.

- 4.5 Bei baulichen Anlagen, die den gesetzlichen, behördlichen oder bautechnischen Bestimmungen nicht entsprechen können die Stadtwerke Delmenhorst GmbH bis zur Klärung bzw. Behebung der Mängel den Wasserhausanschluss verweigern.
- 4.6 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.
Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Hierzu gehört auch die Erteilung von Planauskunft über unterirdisch verlegte Kabel, Rohre und Leitungen vor Beginn der Baumaßnahme. Ist der Anschlussnehmer zur Erteilung der Planauskunft nicht in der Lage, kann die Stadtwerke Delmenhorst GmbH diese auf Kosten des Anschlussnehmers einholen. Die Stadtwerke Delmenhorst GmbH kann den Anschluss verweigern, solange der unterirdische Leitungsverlauf nicht vollständig geklärt ist.
- 4.7 Werden Auffüllungsflächen als Rohraufleger zur Verfügung gestellt so hat der Verdichtungsgrad den Vertragsbedingungen für Erdarbeiten im Straßenbau (setzungsfrei) zu entsprechen. Im Zweifelsfall ist der Verdichtungsgrad nachzuweisen.
- 4.8 Werden von den Stadtwerken Delmenhorst GmbH in Ausnahmefällen Teileleistungen an der Herstellung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teileleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Eine Verpflichtungserklärung ist vor Beginn der Teileleistungen den Stadtwerken Delmenhorst GmbH vorzulegen.

5. Hausanschlussraum

- 5.1 Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen, soll über allgemein zugängliche Räume erreichbar, beleuchtet, frostfrei und trocken sein.
- 5.2 Die Wände von Hausanschlussräumen müssen mindestens Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 2 entsprechen.
- 5.3 Netzanschlussleitungen können in von den Stadtwerken Delmenhorst GmbH zugestanden Ausnahmefällen auch in Zähler-schächten montiert werden.

6. Inbetriebnahme

- 6.1 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist mindestens 5 Werk-tage vorher bei den Stadtwerken Delmenhorst GmbH anzumelden.
- 6.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen der DIN 1988 zu errichten. Ausnahmen hier-von sind nicht zulässig.
- 6.3 Auf Verlangen sind vom Installationsunternehmen nachfolgende Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Abnahme vorzulegen:
 - » Nachweis über verwendetes Rohrleitungs-materialien und Verbindungsstücke
- 6.4 Ab Übergabepunkt an der Hauptabsperreinrichtung ist die Kundenanlage vom Installationsunternehmen in Betrieb zu nehmen.
- 6.5 Bei Bedenken der Stadtwerke Delmenhorst GmbH gegen eine bestehende Installation wird die Kunden-anlage, bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit, nicht in Betrieb genommen.
- 6.6 Dem Anschlussnehmer obliegt es, seinen Trinkwasserverbrauch zu überwachen, um evtl. auftretende Leckverluste rechtzeitig erkennen und beheben bzw. den Stadtwerken Delmenhorst GmbH anzeigen zu können.
- 6.7 Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen, z. B. Regenwassernutzungsanlage oder private Brunnen, dürfen nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden. Die Leitungen einer kundeneigenen Wasserversorgung sind dauerhaft durch eine auffällige Markierung und Beschriftung besonders kenntlich zu machen. Die Markierung ist auf Dauer zu erhalten.

7. Messeinrichtungen

- 7.1 Die Wasserzähleranlage soll im gleichen Raum installiert werden, in den die Einführung der Anschlussleitung erfolgt. Zwischen Hauptabsperreinrichtung und Wasserzähleranlage ist der Abstand möglichst gering zu halten und die Leitung sichtbar zu verlegen.
- 7.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen der DIN 1988 zu errichten. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.
- 7.3 Zusatzgeräte (Druckminderer, Filter, etc.) sind hinter der Wasserzähleranlage und der Rückflussverhinderung einzubauen. Sie dürfen keine Auswirkungen auf die öffentliche Versorgung haben.
- 7.4 Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung eines Wasserzählerschachtes sind mit den Stadtwerken Delmenhorst GmbH rechtzeitig abzustimmen. Der Wasserzählerschacht ist Eigentum des Anschlussnehmers und von diesem ständig in einem guten baulichen Zustand zu halten. Die Schachtluft darf keine explosiven und gesundheitsgefährdenden Gase enthalten.
- 7.5 Geplante Änderungen an Wasserzähleranlagen sind den Stadtwerken rechtzeitig anzuzeigen.

8. Plombenverschlüsse

- 8.1 Anlagenteile, in denen nicht gemessenes Wasser fließen kann, müssen plombiert werden können.
- 8.2 Plombenverschlüsse dürfen nur von den Stadtwerken Delmenhorst GmbH oder durch Berechtigte mit Zustimmung der Stadtwerke Delmenhorst GmbH entfernt werden.
- 8.3 Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies den Stadtwerken Delmenhorst GmbH mitzuteilen.

9. Inkrafttreten / Änderungen

- 9.1 Diese Anschlussbedingungen treten Juni 2008 in Kraft und wurden am 01.06.2021 zuletzt aktualisiert. Die Stadtwerke Delmenhorst GmbH behalten sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.
- 9.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Wasserlieferverträge.